Textgegenüberstellung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.11.2026
Ltg.-1148/XX-2026

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§3 **Fondsmittel**	**§3** **Fondsmittel**
(1)	(1)
(…)	(…)
(2)	(2)
(…)	(…)
(3)	(3)
(…)	(…)
	(4) Der Fonds kann Mittel des Landes NÖ für Forschungsförderungszwecke oder sonstige Förderzwecke nach diesem Gesetz treuhändig verwalten und verwahren. Die treuhändige Verwaltung umfasst insbesondere die Entgegennahme, Verwahrung und Auszahlung der Mittel nach Maßgabe der Zweckbindung durch das Land NÖ. Die treuhändig verwahrten Mittel sind vom sonstigen Fondsvermögen getrennt zu verwahren und als Sondervermögen auszuweisen.
	(5) Der Fonds hat dem Land NÖ auf Verlangen Auskunft über die treuhändig verwahrten Mittel zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
	(6) Bei Beendigung der treuhändigen Verwahrung hat der Fonds die noch nicht verwendeten Mittel zuzüglich der daraus erzielten Zinsen an das Land NÖ rückzuführen. Mit der Rückübertragung erlischt die treuhändische Verwaltungsbefugnis des Fonds für diese Mittel. Im Fall der teilweisen oder vollständigen Verwendung der Mittel hat der Fonds dem Land NÖ einen Rechnungsabschluss über die Verwendung vorzulegen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§7 **Fondsleitung**	**§7** **Fondsleitung**
(1) (…)	(1) (…)
(2) Die NÖ Landesregierung hat für die Fondsleitung die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere für folgende Aufgaben die Grundsätze festzulegen sind: – Erstellung des Voranschlages, – Erstellung des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung und Bilanzierung), – Erstellung von Richtlinienentwürfen, – Überprüfung des Vorliegens der richtliniengemäßen Voraussetzungen, – Überwachung der richtliniengemäßen Verwendung, – Veranlagung der vorhandenen Mittel. Dies hat unter Berücksichtigung der Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl. 3001/1, zu erfolgen.	(2) Die NÖ Landesregierung hat für die Fondsleitung die näheren Bestimmungen zu erlassen, wobei insbesondere für folgende Aufgaben die Grundsätze festzulegen sind: – Erstellung des Voranschlages, – Erstellung des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung und Bilanzierung), – Erstellung von Richtlinienentwürfen, – Überprüfung des Vorliegens der richtliniengemäßen Voraussetzungen, – Überwachung der richtliniengemäßen Verwendung, – Veranlagung der vorhandenen Mittel, – Trennung und gesonderte Ausweisung treuhändig verwahrter Mittel als Sondervermögen, – Berichterstattung über die treuhändige Verwaltung und Verwahrung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Dies hat unter Berücksichtigung der Verordnung über die Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl. 3001/1, zu erfolgen.
(3) (…)	(3) (…)
§8 **Kuratorium**	**§8** **Kuratorium**
(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein Kuratorium für den Fonds zur Beratung - der Richtlinien der über den Fonds abzuwickelnden Förderungen, - bei der Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds, - des Voranschlages und Rechnungsabschlusses sowie - des Berichtes an den Landtag errichtet.	(1) Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein Kuratorium für den Fonds zur Beratung - der Richtlinien der über den Fonds abzuwickelnden Förderungen, - bei der Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds, - des Voranschlages und Rechnungsabschlusses, - des Berichtes an den Landtag sowie - der treuhändigen Verwaltung und Verwahrung von Mitteln des Landes NÖ errichtet.
(2) -(9)	(2) -(9)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(…)	(…)
§10 **Fondsbericht**	**§10** **Fondsbericht**
Über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit hat die Landesregierung alljährlich bis längstens 30. Juni des folgenden Jahres dem Landtag zu berichten.	Über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit hat die Landesregierung alljährlich bis längstens 30. Juni des folgenden Jahres dem Landtag zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben über die treuhändig verwahrten Mittel des Landes NÖ zu enthalten.
§11 **Inkrafttreten**	**§11** **Inkrafttreten**
(1) – (4) (…)	(1) – (4) (…)
	(5) §3 Abs. 4, 5 und 6, §7 Abs. 2, §8 Abs. 1 sowie §10 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/2026 treten am 01. Jänner 2027 in Kraft.